

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nideggen für das Jahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen mit Beschluss vom 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	24.011.566 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 EUR
somit auf	24.011.566 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	23.901.270 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	21.574.378 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand Ergebnisplan von	22.149.298 EUR 0 EUR)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.615.758 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.921.074 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.616.230 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	474.921 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

3.400.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.723.541 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

17.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt¹:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 850 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 450 v.H. |

¹ Der Ausweis der Hebesätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze erfolgte in der Hebesatzung vom 04.12.2019.

§ 7

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gemäß Stärkungspaktgesetz im Jahr 2020 wiederhergestellt.

Ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe wird der Haushaltsausgleich im Jahr 2021 erstmalig erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Hinsichtlich der Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

Als erheblich i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen / -auszahlungen) und Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich. Das gilt auch für Fälle, in denen nachträglich Erstattungen aufgrund bestehender Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 9

Es gelten gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 KomHVO folgende Bewirtschaftungsregeln:

- a) Grundsätzlich werden alle Aufwendungen eines Produktes zu einem Budget verbunden.

Abweichend davon gilt:

- b) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- c) Alle Aufwandsermächtigungen für Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Alle Aufwandsermächtigungen für Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

- e) Alle Aufwandsermächtigungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude werden zu einem Budget zusammengefasst.
- f) Alle Aufwandsermächtigungen für den Bereich des Grundschulverbundes Nideggen-Schmidt-Embken werden zu einem Produkt zusammengefasst.
- g) Alle investiven Auszahlungen im Bereich der Betriebs – und Geschäftsausstattung werden innerhalb eines Produktes zu einem Budget zusammengefasst.
- h) Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind aus der unter a) genannten Budgetbildung ausgenommen.

§ 10

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Nideggen, den 22.11.2019

aufgestellt

bestätigt




.....
Gläser

Kämmerin

.....
Schmunkamp

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. § 6 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren sowie der Bezirksregierung Köln am 04.12.2019 angezeigt worden.

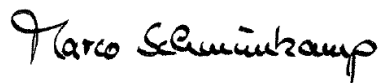
Die gem. § 6 Abs. 2 und 4 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 27.01.2020 sowie vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren am 28.01.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 07.02.2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Nideggen, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, Zimmer 132, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 29.01.2020



M. Schmunkamp
Bürgermeister